

Handreichung für die kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten im Bistum Mainz in Zeiten der Corona-Krise

Nach mehreren Wochen können nun wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert werden. Für die Feier der Liturgie gelten besondere Bestimmungen, damit die Gefahr einer Virus-Ansteckung maximal vermieden wird. Die Empfehlungen sehen für die musikalische Gestaltung eine Kantarin oder einen Kantor und eine Organistin oder einen Organisten vor. Eine Gruppe von wenigen Einzelstimmen ist für die Feier der Gottesdienste zugelassen. Auf musikalische Begleitung durch Chor oder Orchester ist zu verzichten.

Die **Abstands- und Sicherheitsregeln** der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen, die z.T. unterschiedlich sind, **werden ständig überarbeitet und neuen Erkenntnissen angeglichen**. Die aktuellen Sicherheits- und Abstandsregeln werden auf der Homepage des Bistums Mainz (www.bistum-mainz.de) veröffentlicht. Alle derzeitigen Angaben haben den Stand vom 08. Mai 2020.

Für die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste können – ergänzend zur Anordnung zu Feier der Liturgie vom 30. April 2020 – die folgenden Hinweise gegeben werden:

- An Stelle von Eingangslied, Antwortgesang nach der Lesung, Gesang zur Gabenbereitung und während der Kommunionausteilung kann Instrumentalmusik erklingen.
- Der Kantor kann stellvertretend für die Gemeinde den Gesang von Liedern übernehmen. Dabei sollten **keine bekannten Lieder** gewählt werden, bei denen die Gemeinde intuitiv mitsingt.
Grundsätzlich sollte die Gemeinde in diese Problematik eingewiesen und um Zurückhaltung gebeten werden.
Aus Hygienegründen sollen keine Gesangbücher bereitgestellt werden.
- Eine Gruppe von wenigen **Einzelstimmen** ist für die Feier der Liturgie **zugelassen**. Daher können auch wenige Sängerinnen und Sänger (vier) eines Chores als Schola in den Gottesdiensten abwechselnd den Gesangsdienst übernehmen. Auch diese Gruppe kann stellvertretend für die Gemeinde singen oder bei Kehrversen und Akklamationen beteiligt werden. Hierbei ist auf die Wahrung des geltenden **erhöhten Sicherheitsabstandes** (derzeitige Regelung: 6m) zu achten. Auch ein Wechselgesang zwischen dieser Gruppe und dem Kantor und mehrstimmige Formen sind hier möglich.
- Choralbearbeitungen, Instrumental- und Vokalstücke können weitere Gemeindelieder ersetzen, hierbei kann die Gemeinde eingeladen werden, den Text mitzulesen.
- Text- oder Bildmeditationen, die mit leiser Instrumentalmusik begleitet werden, sind möglich (auch beim Antwortpsalm: Sprechen des Psalmtextes).

- Da **Kehrverse** und der **Hallelujaruf** zum Evangelium angestimmt werden dürfen, kann die Gemeinde beim Antwortgesang und beim Hallelujaruf eingebunden werden. Insbesondere beim Gesang des **Sanctus** kann die Gemeinde mit einem Kehrvers beteiligt werden (Beispiele: Gl. 129, 734, 735, 736).
Auch für das Singen des *Gloria* finden sich entsprechende Formen im Gotteslob, bei denen auch der Kantor oder die Sängergemeinschaft beteiligt werden können (Gl. 168, 1 - einmal gesungen, Gl. 173).
- Eine Reihe von Gesängen kann nur solistisch von einem Kantor / einer Kantorin – (ohne Wiederholung des Kehrverses) durch die Gemeinde - gesungen werden. Hier stehen als Möglichkeiten die Eröffnungsgesänge im Münchner Kantoral (Hauptband) zur Verfügung (s. Anlage)
- Darüber hinaus soll auf **Gemeindegang verzichtet werden**.
- Kyrie, Credo und Agnus Dei können gesprochen werden.
Falls keine musikalische Gestaltung möglich ist, können auch die weiteren Ordinarius-Teile (Gloria und Sanctus) gesprochen werden.
Gloria: GL 583,1
Credo: GL 586,2 (Großes Glaubensbekenntnis) oder 3,4 (Apostolisches Glaubensbekenntnis)
Sanctus: GL 588,4
- Zur Kommunion können Psalmen oder andere Begleitgesänge durch den Kantor, die Kantorin oder die Schola gesungen werden.
- Die Orgel kann durch Klavier, Gitarre oder andere Instrumente ersetzt bzw. ergänzt werden. Bei der Verwendung von **Blasinstrumenten** sind die jeweils geltenden **Sicherheits- und Abstandsregeln** (derzeit: 6 m, Beschränkung auf vier Instrumentalisten) zu beachten.
- Alle weiteren Fragen sollten - im Rahmen der Anordnung des Generalvikars – mit dem zuständigen Pfarrer besprochen werden.